
1998**Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1998****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 98	Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung) FNA: neu: 860-3-2	430
6. 3. 98	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Handzuginstrumentenmacher-Handwerk (Handzuginstrumentenmachermeisterverordnung – HandzMstrV) FNA: neu: 7110-3-138	431
6. 3. 98	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 9232-1	433
6. 3. 98	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/ Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin FNA: neu: 806-21-7-52	435
9. 3. 98	Verordnung zur Durchführung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Rindfleischetikettierungsverordnung – RiFIEtikettV) FNA: neu: 7847-19-1	438
9. 3. 98	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9232-9, 9290-8, 9232-4	441
26. 1. 98	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-10	455
26. 1. 98	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-11	456

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 und Nr. 5	457
Verkündungen im Bundesanzeiger	459

**Verordnung
über die Pauschalberechnung
der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene
(Gefangenen-Beitragsverordnung)**

Vom 3. März 1998

Auf Grund des § 352 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Berechnungsgrundlagen

(1) Für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) sind zugrunde zu legen:

1. die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Arbeitsförderung für versicherungspflichtige Gefangene (§ 345 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – BBGrdl),
2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres $\left(\frac{T}{250}\right)$ und

3. der Beitragssatz (§ 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) im Durchschnitt des Kalenderjahres

$$\left(\frac{B}{100}\right).$$

(2) Die Beiträge werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{BBGrdl} \times \frac{T}{250} \times \frac{B}{100}.$$

§ 2

Zahlungsweise und -verfahren

Die Beiträge sind drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind. Bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres werden angemessene Abschläge auf die in dem Kalendervierteljahr entstehenden Beitragsansprüche geleistet. Beiträge und Abschläge sind an die von der Bundesanstalt für Arbeit bestimmte Stelle zu zahlen. Zum Fälligkeitstermin übermitteln die Länder der von der Bundesanstalt für Arbeit bestimmten Stelle eine Abrechnung über die fälligen Beiträge und die geleisteten Zahlungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. März 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und
im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Handzuginstrumentenmacher-Handwerk
(Handzuginstrumentenmachermeisterverordnung – HandzMstrV)**

Vom 6. März 1998

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Handzuginstrumentenmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Handzuginstrumenten, insbesondere von Akkordeons, Harmonikas und Bandonien.

(2) Dem Handzuginstrumentenmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Handzuginstrumente,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde,
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere Akustik und Statik,
7. Kenntnisse in den Meßtechniken,
8. Kenntnisse in der Wirkungsweise und dem Einbau von elektronischem Zubehör,
9. Kenntnisse der Messuren sowie der berufsbezogenen Normen,
10. Kenntnisse in der Herstellung von Stimmzungen und Stimmplatten,
11. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Handzuginstrumenten,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Entwerfen und Anfertigen von Werkzeichnungen,
15. Auswählen und Zuschneiden der Werkstoffe,
16. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Feilen, Schneiden, Bohren, Fräsen, Schnitzen, Hobeln und Biegen,
17. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere durch Löten, Fugen, Leimen, Kleben und Nieten,
18. Messen, Aufzeichnen und Anreißern,
19. Anfertigen von Schablonen,
20. Herstellen des Korpus,
21. Herstellen des Balges,
22. Herstellen und Montieren von Baßmechanik und Schaltgruppen,
23. Herstellen, Montieren und Einbauen der Tastatur,
24. Herstellen, Einbauen, Ventilieren und Einwachsen der Stimmplatten,
25. Wickeln von Federn,
26. Aufnieten und Stimmen der Stimmzungen,
27. Zusammenbauen der Baugruppen,
28. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Putzen, Beizen, Grundieren, Schleifen, Lackieren, Polieren und Mattieren,
29. Zusammenbauen von Handzuginstrumenten,
30. Anspielen von Handzuginstrumenten,
31. Pflegen und Instandhalten von Handzuginstrumenten,
32. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen in den
Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 30 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau eines lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spielfertigen mindestens dreichörigen Akkordeons,
2. Bau einer lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spielfertigen mindestens dreichörigen diatonischen Harmonika,

3. Bau eines lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spiefertigen mindestens dreichörigen Bandonions,
4. Bau einer lackierten oder mit Celluloid beschichteten und spiefertigen mindestens dreichörigen Concertina.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine technische Zeichnung, die Materialliste und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die technische Zeichnung, die Materialliste, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation vorzulegen.

(4) Die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Einbauen und Einrichten einer Tastatur,
2. Montieren und Richten einer Baßmechanik und der Schaltgruppen,
3. Fertigstellen und Einbauen eines Balges sowie Prüfen der Luftdichtigkeit,
4. Stimmen eines Handzuginstrumentes,
5. Reparieren des Korpus, der Schaltgruppe oder der Tastatur eines Handzuginstrumentes,
6. Montieren eines Registerschaltwerkes mit Justierung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Verschnittberechnungen,
 - b) Berechnen von Messuren,
 - c) Flächen-, Längen-, Gewichts-, Volumen- und Körperberechnungen,
 - d) Berechnen von Tonintervallen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Handzuginstrumenten,
 - b) berufsbezogene Physik, insbesondere Akustik und Statik,
 - c) Intonation,
 - d) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:

- a) Stilkunde,
- b) Musik- und Musikinstrumentengeschichte, insbesondere der Handzuginstrumente,
- c) Musiktheorie;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 6. März 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bürger

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung*)**

Vom 6. März 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a und 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 Satz 1 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 Satz 1 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

*) Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 125 S. 21).

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2051), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang werden die zu § 47 Abs 2 anzuwendenden Bestimmungen wie folgt gefaßt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47 Abs. 2	<p>a) Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis X der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43),</p> <p>b) Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis VIII der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über</p>

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
	Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. EG Nr. L 125 S. 21).“

tritt hinsichtlich des Buchstabens a des Anhangs zu § 47 Abs. 2 am 1. Januar 1993 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge und hinsichtlich des Buchstabens b des Anhangs zu § 47 Abs. 2 am 1. Oktober 1997 für die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebserlaubnis in Kraft.

Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

2. In § 72 Abs. 2 werden die Übergangsbestimmungen zu § 47 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 2 Satz 1 (Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. März 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin
Vom 6. März 1998

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Natur- und Landschaftspfleger erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Natur- und Landschaftspflegers sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Erkennen und Erfassen von schützenswerten Landschaftsteilen, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften; Erkennen von Belastungen und Schäden sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Sanierung,
2. Informieren und Beraten über Naturschutz und Landschaftspflege,
3. Planen und Durchführen von Maßnahmen der Besucherbetreuung,
4. Planen und Vorbereiten von Arbeiten; Organisieren des Arbeitsablaufs, Disponieren der dafür notwendigen Betriebsmittel, Maschinen und Geräte,
5. Durchführen von Maßnahmen zur Pflege sowie zur Entwicklung und Sicherung von Landschaften, Landschaftsteilen und Lebensräumen, unter besonderer Berücksichtigung naturverträglicher Verfahren,
6. Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter und Überwachen der fachgerechten Ausführung,
7. Durchführen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der Verkehrssicherung,
8. Abwicklung von Maßnahmen nach rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin, Revierjäger/Revierjägerin, Winzer/Winzerin, Fischwirt/Fischwirtin, Tierwirt/Tierwirtin (Schwerpunkt Schafhaltung) oder Wasserbauer/Wasserbauerin und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einem der genannten Berufe nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. Informationstätigkeit und Besucherbetreuung,
3. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. Wirtschaft, Recht und Soziales.

(2) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.

§ 4

**Prüfungsteil
Grundlagen des Natur-
schutzes und der Landschaftspflege**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertraut ist, Zusammenhänge im Naturhaushalt erkennt und Belastungen von Natur und Umwelt erfassen und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Bedeutung, Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt als Lebensgrundlage,
3. Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume,
4. Kartieren von Arten oder Biotopen,
5. Nutzung von Landschaften; Umweltbelastungen, Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

(3) Die Prüfung umfaßt eine praktische Arbeit nach Absatz 4 und eine schriftliche Prüfung nach Absatz 5.

(4) Als praktische Arbeit ist eine Aufgabe insbesondere aus einem der folgenden Bereiche zu lösen:

1. Kartieren von Arten oder Biotopen,
2. Erfassen und Bewerten von Umweltbelastungen.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die Lösung der Aufgabe, einschließlich des Prüfungsgesprächs, stehen bis zu drei Stunden zur Verfügung. Dabei soll das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Sie bezieht sich insbesondere auf die in Absatz 2 genannten Inhalte, die nicht Gegenstand der praktischen Arbeit nach Absatz 4 sind.

(6) Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Ergebnis geht in die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 5

Prüfungsteil

Informationstätigkeit und Besucherbetreuung

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er Informationen über Bedeutung, Gefährdung, Schutz und Pflege von Natur und Umwelt zielgruppengerecht vermitteln und Maßnahmen zur Besucherbetreuung ergreifen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Umweltbildung; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit; Lösung von Konfliktsituationen,
2. Information über Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen; Sicherheit der Besucher.

(3) Die Prüfung umfaßt eine Informationsmaßnahme nach Absatz 4.

(4) Die Informationsmaßnahme ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich vorzubereiten, sie ist in einem Prüfungsgespräch vorzutragen und zu erläutern. Bei der Auswahl des Themas sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Die Präsentation der Informationsmaßnahme soll nicht länger als 30 Minuten und die Erläuterung nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsteil

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er Arbeiten im Naturschutz und in der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und der einschlägigen Rechtsvorschriften selbständig planen, durchführen und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Gewinnen von Saat- und Pflanzgut; Saat- und Pflanzarbeiten; Gehölzschnitt,
2. Maschinen und Geräte einsetzen und warten,

3. Erhalten und verbessern von Lebensräumen in der freien Landschaft; Artenschutz,

4. Errichten und Unterhalten einfacher Schutz- und Erholungseinrichtungen sowie von Informationseinrichtungen.

(3) Die Prüfung umfaßt eine praktische Arbeit in der ein Arbeitseinsatz zu planen, durchzuführen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern ist. Die Planung und Durchführung des Arbeitseinsatzes soll nicht länger als drei Stunden und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Prüfungsteil

Wirtschaft, Recht und Soziales

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in seinem Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Organisation und Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege; Förderprogramme,
2. Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege; Umgang mit Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege,
3. Leistungsbeschreibung für Arbeiten in der Landschaftspflege, Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung, insbesondere nach den geltenden Verdingungsordnungen,
4. Grundsätze des Arbeits- und Sozialrechts,
5. Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts; Grundlagen des Vertragsrechts, insbesondere dessen Anwendung im Vertragsnaturschutz; Versicherungswesen.

(3) Die Prüfung umfaßt eine praxisbezogene Aufgabe nach Absatz 4 und eine schriftliche Prüfung nach Absatz 5.

(4) Die praxisbezogene Aufgabe besteht aus der Lösung eines Fallbeispiels. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die Lösung der praxisbezogenen Aufgabe einschließlich des Prüfungsgesprächs stehen bis zu drei Stunden zur Verfügung. Dabei soll das Prüfungsgespräch je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als zwei Stunden dauern. Sie bezieht sich insbesondere auf die in Absatz 2 genannten Inhalte, die nicht Gegenstand der praxisbezogenen Aufgabe nach Absatz 4 sind.

(6) Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Ergebnis geht in die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung vor einer zuständigen

Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß mit Erfolg abgelegt hat, deren Inhalt den Anforderungen der Prüfungsleistungen nach dieser Verordnung entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der praktischen Arbeit und der schriftlichen Prüfung zu bilden. Für den Teil „Wirtschaft, Recht und Soziales“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der praxisbezogenen Aufgabe und der schriftlichen Prüfung zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungsbestandteilen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(3) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der vier Prüfungsteile zu errechnen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prü-

fungsteilen oder von einzelnen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 befreit, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das bessere Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Prüfungsverfahren im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 10 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im übrigen können die Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 1998 die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1998

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Verordnung
zur Durchführung des Rindfleischetikettierungsgesetzes
(Rindfleischetikettierungsverordnung – RiFIEtikettV)**

Vom 9. März 1998

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft,
- des § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen:

Abschnitt 1

Antrags- und Genehmigungsverfahren

§ 1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung eines Etikettierungssystems oder auf Anerkennung als private Kontrollstelle ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) schriftlich einzureichen. Die Bundesanstalt kann für die Anträge zu beachtende Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Die Entscheidung der Bundesanstalt über einen Antrag nach § 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die Länder über die Erteilung, die Änderung, die Rücknahme, den Widerruf oder die Aussetzung einer Genehmigung eines Etikettierungssystems oder einer Anerkennung einer privaten Kontrollstelle.

Abschnitt 2

**Genehmigung
eines Etikettierungssystems,
Aufbewahrung von Belegen**

§ 3

Antragsinhalt

(1) Im Antrag auf Genehmigung eines Etikettierungssystems nach § 1 sind alle Angaben zu machen, die für ein Etikettierungssystem nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur

Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) gefordert werden. Die Angaben nach Satz 1 müssen insbesondere folgendes beinhalten:

1. Im Fall der Beibehaltung der vom Anlieferer angegebenen Referenznummer, des Referenzcodes oder der Ohrmarkennummer (Kennzeichnung) auf Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteln oder auf Fleischstücken sind die Maßnahmen anzugeben, die die Zuordnung zu der jeweiligen Kennzeichnung sicherstellen.
2. Im Fall der Vergabe einer neuen Referenznummer oder eines neuen Referenzcodes sind die Maßnahmen anzugeben, die unter Bezugnahme auf die vom Anlieferer angegebene Kennzeichnung auf Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteln oder auf Fleischstücken die Verbindung dieser beiden Kennzeichnungen sicherstellen.
3. Es sind die Maßnahmen zur Registrierung von Zugang und Abgang etikettierter Schlachtkörper, Schlachtkörperviertel oder Fleischstücke anzugeben.
4. Bei der Schlachtung, Zerlegung und Vermarktung (Verkauf) sind die Maßnahmen anzugeben, die eine räumliche Trennung von verschiedenen etikettierten und nicht etikettierten Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteln und Fleischstücken sicherstellen.
5. Bei der Bildung einer Gruppe von Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteln oder Fleischstücken (Charge) sind die Maßnahmen anzugeben, die eine zeitliche oder mengenmäßige Begrenzung der Charge gewährleisten.
6. Bei der Darstellung des Kontrollsystems sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Angabe derjenigen Stellen in einem Etikettierungssystem, an denen Daten erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden (Schnittstellen),
 - b) Bewertung des Risikos einer fehlerhaften Datenerhebung oder -verarbeitung in die Stufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“,
 - c) Angabe der Maßnahmen, die sicherstellen, daß an einem Etikettierungssystem beteiligte rechtlich selbständige Unternehmen sowie Betriebsstätten mit eigenen Lieferbeziehungen mindestens einmal im Jahr durch die private Kontrollstelle kontrolliert werden.

Über die im Antrag erfolgten Angaben hinaus kann die Bundesanstalt vom Antragsteller weitere Angaben zum Etikettierungssystem fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 ist die Erklärung mindestens einer privaten Kontrollstelle darüber beizufügen, daß diese private Kontrollstelle sich zur Durchführung der nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft für die Etikettierung von Rindfleisch geforderten Kontrollen verpflichtet. Soll die Kontrolle eines Etikettierungssystems von einer anderen privaten Kontrollstelle übernommen werden, bedarf dies zuvor der Genehmigung durch die Bundesanstalt.

(3) Ist in ein Etikettierungssystem die Einbeziehung von Angaben vorgesehen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Teil eines Etikettierungssystems genehmigt wurden, so ist das Vorliegen dieser Genehmigung mit dem Antrag nach Absatz 1 nachzuweisen. Satz 1 gilt entsprechend für Angaben eines Etikettierungssystems, das in einem Drittland genehmigt und von der Europäischen Kommission nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 anerkannt wurde.

§ 4

Aufbewahrung von Belegen

(1) Auf jeder Erzeugungs- oder Vermarktungsstufe von Rindfleisch sind die Belege, die die Angaben auf einem Etikett bestätigen, vom betroffenen Marktbeteiligten zwei Jahre aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Belegs. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Schlachtbetriebe, die an einem Rindfleischetikettierungssystem teilnehmen, haben sicherzustellen, daß sie jederzeit über die Herkunft von Rindern Auskunft geben können.

Abschnitt 3

Anerkennung als private Kontrollstelle

§ 5

Anerkennung

(1) Im Antrag auf Anerkennung als private Kontrollstelle nach § 1 sind Angaben zu machen, die insbesondere folgendes beinhalten müssen:

1. Darstellung, daß das Unternehmensziel die Kontrolle eines Etikettierungssystems umfaßt,
2. Darstellung und Erklärung, daß die Unabhängigkeit als private Kontrollstelle gegenüber beteiligten Unternehmen eines Etikettierungssystems sichergestellt ist,
3. Nachweis der bisherigen Kontrolltätigkeiten nach Art und Umfang (maximal über den Zeitraum von drei Jahren), soweit solche bisher ausgeübt worden sind,
4. Darstellung der betrieblichen Aufbauorganisation,
5. Darstellung der Sachkunde der für die Durchführung der Kontrolle vorgesehenen Mitarbeiter (Angaben zur Aus- und Fortbildung, Berufserfahrung),
6. Erklärung, daß eine Zulassung nach der Europäischen Norm EN 45011 erfolgt ist oder bis zum 31. Dezember 1999 angestrebt wird.

Über die im Antrag erfolgten Angaben hinaus kann die Bundesanstalt vom Antragsteller weitere Angaben zur privaten Kontrollstelle fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(2) Die Anerkennung als private Kontrollstelle wird mit Ablauf des 31. Dezember 1999 unwirksam, wenn die betreffende Kontrollstelle nicht bis dahin nachweist, daß sie als Zertifizierungsstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 zugelassen ist.

§ 6

Kontrollbericht

(1) Die private Kontrollstelle hat nach Abschluß jeder Kontrolle einen Kontrollbericht, für den die Bundesanstalt ein Muster im Bundesanzeiger bekannt geben kann, zu fertigen, der insbesondere folgende Angaben enthalten muß:

1. Prüfungsergebnis,
2. gegebenenfalls festgestellte Mängel und vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen mit Fristsetzung zur Mängelbeseitigung,
3. gegebenenfalls die nach den für das genehmigte Etikettierungssystem vorgesehenen und angeordneten Sanktionsmaßnahmen.

(2) Der Kontrollbericht nach Absatz 1 ist bei Mängelfeststellungen der Bundesanstalt unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus ist der Bundesanstalt über die Kontrolle der Mängelbeseitigung in angemessener Zeit nach Ablauf der nach Absatz 1 Nr. 2 gesetzten Frist zu berichten.

(3) Die privaten Kontrollstellen übermitteln der Bundesanstalt eine Übersicht über die in einem Kalenderjahr vorgenommenen Kontrollen, bei denen keine Mängel festgestellt wurden, bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 7

Aufbewahrung von Belegen

Private Kontrollstellen haben Kontrollberichte nach § 6 Abs. 2 zwei Jahre aufzubewahren. Abweichend von Satz 1 können Kontrollberichte ohne Mängelfeststellungen auf elektronischen Datenträgern erfaßt und aufbewahrt werden; sie sind auf Verlangen der Bundesanstalt auf Kosten der privaten Kontrollstelle auszudrucken. Die Pflicht der Aufbewahrung oder der Erfassung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstellung des Berichts. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Kosten

§ 8

Gebühren

(1) Die Bundesanstalt erhebt für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und Absatz 2 Gebühren. Für Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes werden nur Gebühren erhoben, wenn ein Verstoß gegen die in § 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes genannten Rechtsvor-

schriften oder gegen das Rindfleischetikettierungsgesetz oder diese Verordnung festgestellt worden ist.

(2) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Für die Aussetzung der Genehmigung eines Etikettierungssystems oder der Anerkennung als private Kontrollstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9

Kostenermäßigung

Die Kosten nach § 8 Abs. 1 können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf die Hälfte der vorgesehenen Kosten ermäßigt werden, wenn sich die Amtshandlungen auf ein Etikettierungssystem beziehen, das nur eine Erzeuger- oder Vermarktungsstufe von Rindfleisch betrifft oder an dem nicht mehr als zwanzig Marktbeteiligte teilnehmen.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Satz 1 einen Beleg oder einen Kontrollbericht nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 13. September 1998 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 9. März 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren
1.	Genehmigung eines Etikettierungssystems	
1.1	Zahl der Marktstufen: bis 2 Angaben auf dem Etikett: Identifizierungsnummer Ursprungsangaben	1 700 DM
	einschließlich Qualitätsangaben	2 400 DM
1.2	Zahl der Marktstufen: mehr als 2 Angaben auf dem Etikett: Identifizierungsnummer Ursprungsangaben	2 100 DM
	einschließlich Qualitätsangaben	2 900 DM
2.	Anerkennung einer privaten Kontrollstelle	900 DM
3.	Überwachung der Kontrollen privater Kontrollstellen	
3.1	einfache Prüfungen	800 bis 1 600 DM
3.2	größere Prüfungen	1 600 bis 2 400 DM
3.3	umfassendere Prüfungen	2 400 bis 4 000 DM

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 9. März 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a, des § 6a Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in § 6 Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927, 936), § 6a Abs. 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), § 47 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) und Absatz 2 zuletzt geändert gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 1998 (BGBl. I S. 433), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Verzeichnis „B. Fahrzeuge“ wird nach dem Hinweis auf „§ 27 Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern; Zurückziehung aus dem Verkehr und erneute Zulassung“ folgender Hinweis eingefügt:
„§ 27a Verwertungsnachweis, Verbleibserklärung“.
- b) Im Verzeichnis der Anlagen wird nach dem Hinweis auf Anlage Vc folgender Hinweis eingefügt:
„Vd Muster und Maße der Kurzzeitkennzeichen“.

c) Das Verzeichnis der Muster wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Fahrzeugschein“ durch das Wort „Fahrzeugscheinheft“ ersetzt.
- bb) Nach der Nummer 3 wird die Angabe „4 Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.
- cc) Nach der Nummer 11 werden die Angaben „12 Verwertungsnachweis“ und „13 Verbleibserklärung“ angefügt.

2. In § 19 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „rote Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 31 Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Fahrten im Sinne des Satzes 1 müssen rote Kennzeichen oder in den Fällen des Absatzes 4 Kurzzeitkennzeichen an den Fahrzeugen geführt werden.“

bb) Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefaßt:

„Für die mit roten Kennzeichen versehenen Fahrzeuge sind besondere Fahrzeugscheinhefte (Muster 3) und für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen besondere Fahrzeugscheine (Muster 4) mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.“

cc) Satz 4 wird Satz 5.

dd) In Satz 5 wird Satz 6 und nach den Wörtern „Rote Kennzeichen“ werden die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefaßt:

„Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte nach Muster 3 können durch die für den Betriebssitz örtlich zuständige Zulassungsstelle zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraft-

fahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden Verwendung, auch für verschiedene Fahrzeuge und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungsstelle im Fahrzeugschein zugeteilt werden.“

- cc) Satz 3 wird Satz 2; die Wörter „dieser Scheine“ werden durch die Wörter „dieser Hefte“ ersetzt.
- dd) Satz 4 wird Satz 3; nach den Wörtern „der Tag der Fahrt,“ werden die Wörter „deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,“ eingefügt.
- ee) Satz 5 wird Satz 4.
- ff) Satz 6 wird Satz 5; die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ werden gestrichen und das Wort „Scheine“ wird durch das Wort „Hefte“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Bei Bedarf hat eine Zulassungsstelle zur einmaligen Verwendung für Zwecke nach Absatz 1 Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und besondere Fahrzeugscheine nach Muster 4, auch ohne vorherige Bezeichnung des Fahrzeugs im Fahrzeugschein, auszugeben. Der Empfänger hat die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt in den Schein einzutragen. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden; die Gültigkeit des Kennzeichens ist bis zu dem Ablaufdatum (höchstens fünf Tage ab Zuteilung) beschränkt.“
- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Kurzzeitkennzeichen sind in schwarzer Schrift auf weißem, schwarz gerandetem Grund herzustellen; sie müssen den Anforderungen nach Anlage Vd genügen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; in Satz 1 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „und Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt und das Wort „auszugeben“ durch das Wort „zuzuteilen“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.

5. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Muster 6 oder Muster 8“ durch die Angabe „Muster 6, Muster 8 oder Muster 8a“ ersetzt.

- b) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) In Versicherungsbestätigungen (Muster 8a), die zur Erlangung von Kurzzeitkennzeichen erteilt werden, ist der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder die Dauer des Versicherungsverhältnisses anzugeben.“

- c) In Absatz 2 werden die Angabe „Muster 6 oder 8“ durch die Angabe „Muster 6, Muster 8 oder Muster 8a“ ersetzt und die Wörter „oder Ausgabe“ gestrichen.

6. § 29c wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Versicherungsbestätigung nach Muster 8a gilt auch als Anzeige im Sinne von Muster 10; gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder der Mitteilung nach Muster 8 der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.“

7. § 47a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.

8. § 57b wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen.“

9. § 57d wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen.“

10. § 69a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden

aa) die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt,

bb) nach den Wörtern „roten Kennzeichen“ die Angabe „des § 28 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 über die Führung von Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt,

cc) nach den Angaben „§ 28 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „jeweils in Verbindung mit Absatz 5,“ eingefügt.

- b) In Nummer 13 werden

aa) die Wörter „Fahrzeugscheinen“ durch die Wörter „Fahrzeugscheinheften“ ersetzt,

bb) das Wort „Scheine“ durch das Wort „Hefte“ ersetzt,

cc) das Wort „Verwendungsverzeichnissen“ durch das Wort „Heften“ ersetzt,

dd) die Angabe „Satz 1 oder 6“ durch die Angabe „Satz 5“, die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Antritt der ersten Fahrt nicht in den Schein einträgt,“.

- d) Nach Nummer 13a wird die folgende Nummer 13b eingefügt:
 „13b. entgegen § 28 Abs. 5 Plaketten an das beantragte Kennzeichen nicht oder nicht richtig anbringt.“
11. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (Stempelplakette, Landeswappen) wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende von Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „sie dürfen auch nach diesem Termin für die Wiederabstempelung von Kennzeichen nach Anlage V verwendet werden, bei denen die ordnungsgemäße Anbringung von Stempelplaketten mit farbigem Landeswappen nicht möglich ist.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Nach der Übergangsvorschrift „§ 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 28 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Anlage Vd (Kurzzeitkennzeichen) treten am 1. Mai 1998 in Kraft. Für rote Kennzeichen, die bis zu diesem Termin ausgegeben werden, gilt § 28 Abs. 1, 3 und 4 in der vor dem 14. März 1998 geltenden Fassung.“
- c) Nach der Übergangsvorschrift „Muster 2a und Muster 2b (Fahrzeugscheine)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen) treten am 1. Mai 1998 in Kraft. Vordrucke, die dem Muster 3 in der vor dem 14. März 1998 geltenden Fassung entsprechen, dürfen für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen aufgebraucht werden.“
- d) Nach der Übergangsvorschrift „Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) treten am 1. Mai 1998 in Kraft. Vordrucke, die dem Muster 8 in der vor dem 14. März 1998 geltenden Fassung entsprechen, dürfen für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen aufgebraucht werden.“
12. Nach Anlage Vc wird die aus dem Anhang 1 ersichtliche Anlage Vd eingefügt.
13. Muster 3 erhält die aus dem Anhang 2 ersichtliche Fassung.
14. Nach dem Muster 3 werden das aus dem Anhang 3 ersichtliche Muster 4 und nach dem Muster 8 das aus dem Anhang 4 ersichtliche Muster 8a eingefügt.
15. Muster 8 erhält die aus dem Anhang 5 ersichtliche Fassung.
16. In Muster 10 werden jeweils die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.
17. In Muster 13 werden in Nummer 3.3.2 die Wörter „nach vorgenannter Vorschrift“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „roten Kennzeichens“ die Wörter „oder eines Kurzzeitkennzeichens“ eingefügt und die Wörter „roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung“ durch das Wort „Kurzzeitkennzeichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. der Zulassungsstelle bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, eines roten Kennzeichens, eines Kurzzeitkennzeichens oder eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und von besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr entfällt die Angabe zum Geschlecht des Halters.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „roten Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des roten Kennzeichens“ die Wörter „oder des Kurzzeitkennzeichens“ eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens oder des roten Kennzeichens einschließlich Tag der Zuteilung und Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens.“

- b) In Absatz 4 Nr. 2 und 6 wird jeweils das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „oder Aushändigung“ gestrichen.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Bei der Zuteilung von roten Kennzeichen sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten, soweit sie sich auf rote Kennzeichen erstrecken, auch im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.“
5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ und werden die Wörter „zur einmaligen und wiederkehrenden Verwendung“ durch die Wörter „und Kurzzeitkennzeichen“ ersetzt.
 b) In Nummer 2 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt und werden die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „oder der Ausgabe“ zu streichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 2 werden im Eingangssatz nach den Wörtern „roten Kennzeichen“ die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ angefügt, und in Buchstabe a wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt.
 bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Ausgabe“ gestrichen.
8. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt und werden die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.
9. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder Ausgabe“ gestrichen.
10. In § 16 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:
 „(2) Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen gespeicherten Daten – ausgenommen die in Absatz 4 bezeichneten – sind spätestens 1 Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.“
11. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Zuteilung“ ersetzt und werden die Wörter „zur wiederkehrenden Verwendung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1889), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird gestrichen.
2. Der 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 a) Die Gebührennummern 201 bis 210 werden wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	„1. Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	10
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und/oder Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig oder Erweiterung	55
202.2	im Falle einer Fahrerlaubnis auf Probe	60
202.3	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist, nach vorangegangenem Verzicht	55 bis 150
202.4	als Ersatz	25 bis 60
203	Ortskundeprüfung	25 bis 70
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	37

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	12
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	50 bis 180
207	Entscheidung über die Erteilung oder den Ersatz eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	18 bis 25
208	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	25 bis 75
209	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2a StVG)	50
210	Schriftliche Verwarnung eines Fahrerlaubnisinhabers oder eines Inhabers der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15b Abs. 2 StVZO; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15i StVZO	25 bis 50“.

b) Es wird folgende Gebührennummer 211 eingefügt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„211	Bei Verwendung von Klebesiegeln gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 35 vom 3. Februar 1997 erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 1 jeweils um 1 DM.“	

c) Die Gebührennummer 221.3 wird wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„221.3	Zuteilung von	
	– Kurzzeitkennzeichen	20
	– roten Kennzeichen	120
	zuzüglich Gebührennummer 229“.	

d) Nach Gebührennummer 221.4 wird folgende Nummer 221.5 angefügt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„221.5	Neuzulassung eines nicht getypten Fahrzeugs (ABE 3)	80“.

e) Die Gebührennummer 224 wird wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„224	Vorübergehende/Endgültige Stilllegung	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	10
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	20
224.3	Verlängerung der Frist für vorübergehende Stilllegung	10
	Die Gebührennummern 224.1 und 224.2 erhöhen sich im Falle der Notwendigkeit einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO um 10 DM, wenn die Erklärung oder der Nachweis gleichzeitig vorgelegt wird, oder um 20 DM, wenn die Erklärung oder der Nachweis nicht gleichzeitig vorgelegt wird.“	

f) Die Gebührennummer 229 wird wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens	20 bis 30“.

g) Es wird folgende Gebührennummer 233 eingefügt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„233	Bei Verwendung von Klebesiegeln gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 35 vom 3. Februar 1997 erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 jeweils um 1 DM.“	

h) Es wird folgende Gebührennummer 241.5 eingefügt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„241.5	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO	75 bis 300“.

i) In Gebührennummer 242 werden vor dem Wort „Bestätigung“ und in Gebührennummer 243 vor dem Wort „Zustimmung“ jeweils die Wörter „Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der“ eingefügt.

j) Die Gebührennummern 251 bis 256 werden wie folgt gefaßt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„251	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	20 bis 75
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung und Eintragung	37 bis 160
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	12
254	Sonstige Anordnungen nach der StVZO (z.B. zwangsweise Einziehung des Führerscheins) Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	25 bis 500
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen oder gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	20 bis 1000
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	50“.

k) In der Gebührennummer 399 ist die Angabe „57“ durch die Angabe „95“ zu ersetzen.

3. Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird nach Gebührennummer 419 folgende Gebührennummer 420 eingefügt:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„420	Bei Verwendung von Klebesiegeln oder Klebestempeln gemäß Verkehrsblattverlautbarung Nr. 35 vom 3. Februar 1997 erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 jeweils um 1 DM.“	

Artikel 4
Änderung der Verordnung
über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216, 217), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, jedoch“ durch die

Angabe „§ 23 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, jedoch mit dem Dienstsiegel der Zulassungsstelle mit einem Durchmesser von 35 mm“ ersetzt; das Komma hinter der Klammerangabe „(RAL 2002)“ wird gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 3 Nr. 2b und 2g sowie Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Mai 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. März 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nr. 12)

Anlage Vd

(§ 28 Abs. 5 Satz 1)

Muster und Maße der Kurzzeitkennzeichen

1. Schriftmuster

Es gilt Abschnitt 1 der Anlage Va.

1a. Die Ausführung der Ziffern, die das Ablaufdatum angeben, erfolgt nach DIN 1451 Teil 2.

2. Kennzeichen

Es gilt § 23 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 bis 4 mit folgenden Maßgaben:

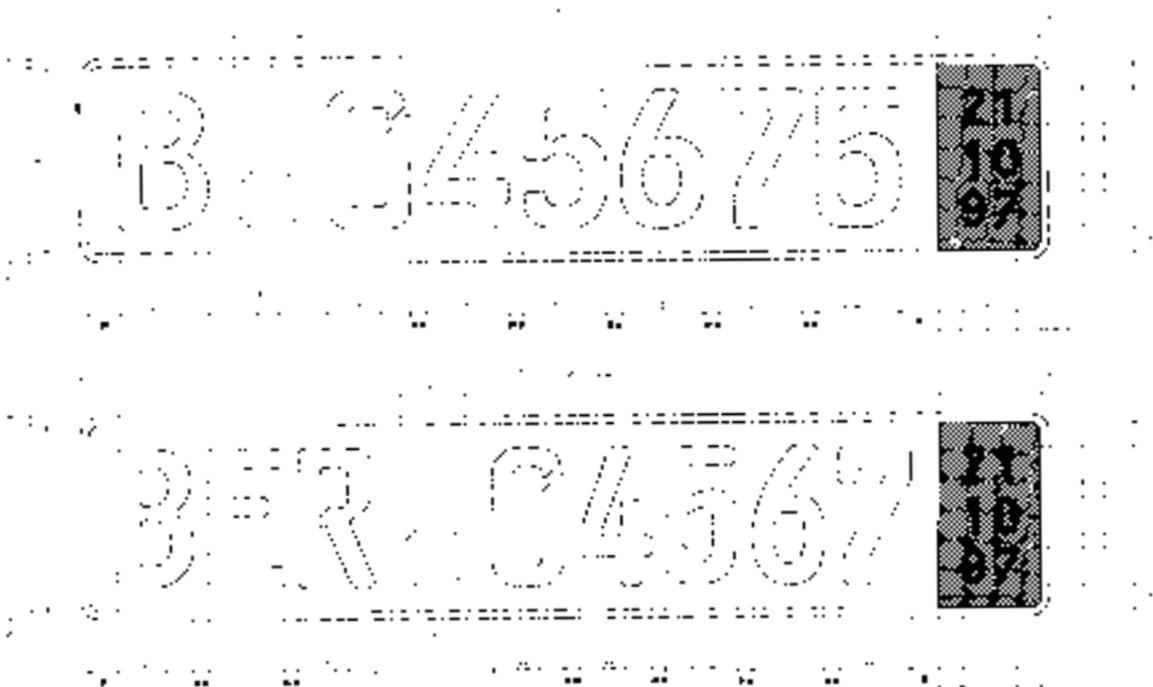
Es sind Stempelplaketten mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle mit einem Durchmesser von 35 mm mit blauem Untergrund (RAL 5014) zu verwenden.

Die Zulassungsstelle kann dem Halter oder Antragsteller gestatten, die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst anzubringen. In diesem Fall händigt sie ihm die Plaketten bei der Zuteilung des Kennzeichens mit dem besonderen Fahrzeugschein aus. Die Plaketten sind wie folgt anzubringen:

- a) Bei den Kennzeichen nach Abschnitt 2.1 zwischen dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer jeweils unten;
- b) bei den Kennzeichen nach Abschnitt 2.2 und 2.3 neben dem Unterscheidungszeichen jeweils oben links; bei Kennzeichen nach Abschnitt 2.2 mit dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten neben der Erkennungsnummer unter dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, angebracht werden.

In dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, kennzeichnet die obere Zahl den Tag, die mittlere Zahl den Monat und die untere Zahl das Jahr des Ablaufdatums. Die Farbe dieses Feldes ist gelb (RAL 1026).

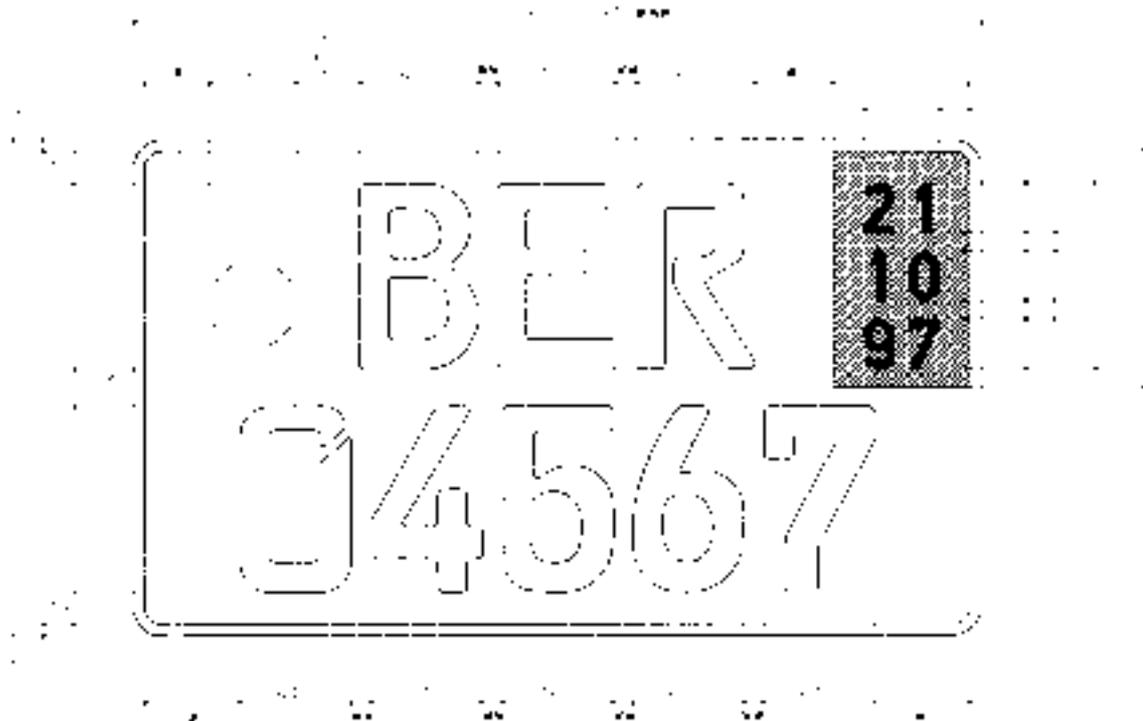
2.1 Einzeiliges Kennzeichen



* Mindestmaß 8 mm

** 8 mm bis 10 mm

2.2 Zweizeiliges Kennzeichen



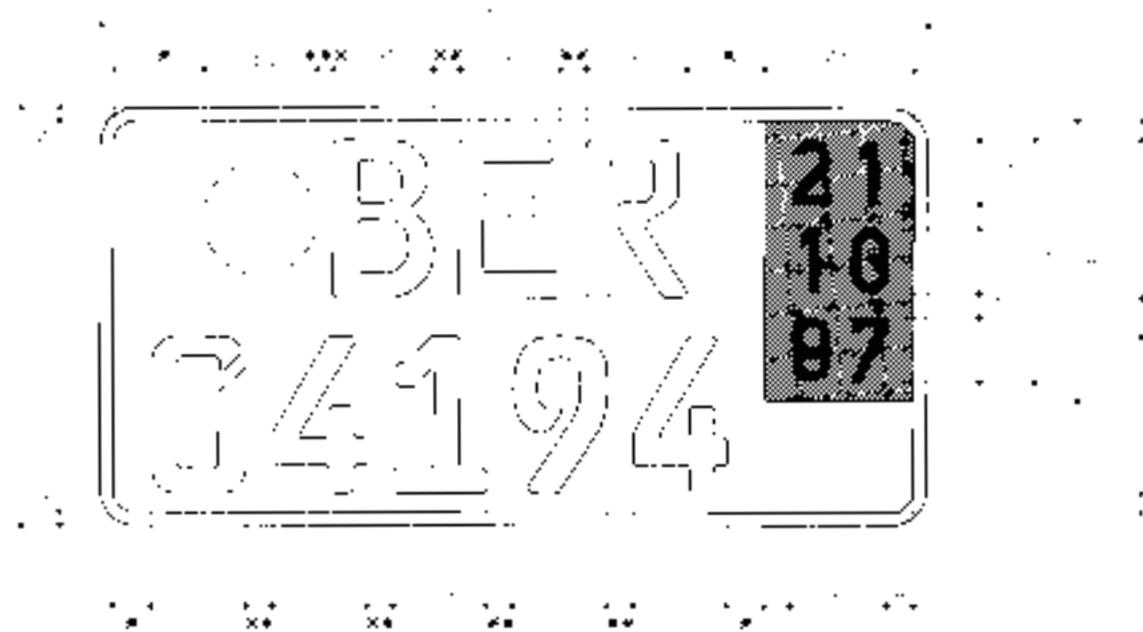
* Mindestmaß 8 mm

** 8 mm bis 10 mm

*** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

2.3 Zweizeiliges Kennzeichen

Nur für Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h und Leichtkrafträder im Sinne des § 72 Abs. 2 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4a sowie Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn diese mit einem Geschwindigkeitsschild entsprechend § 58 für die betreffende Geschwindigkeit gekennzeichnet sind.



* Mindestmaß 6 mm

** 8 mm bis 10 mm

*** 5 mm bis 20 mm

3. **Ergänzungsbestimmungen**

Es gilt Abschnitt 4 Satz 1 und 2 der Anlage Va mit folgenden Abweichungen:

Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand oder zum Feld, in dem das Ablaufdatum angegeben ist, muß auf beiden Seiten gleich sein.

4. **Ergänzungen zur DIN 74069, Ausgabe Juli 1996**

Für das Kennzeichen gilt § 60 Abs. 1a StVZO entsprechend mit der Maßgabe, daß die DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, anzuwenden ist, wobei auf die Prüfung nach den Abschnitten 6 und 7 verzichtet wird.

Die Registernummer, die der Hersteller des Kennzeichens bei der turnusmäßigen Prüfung seiner Erzeugnisse von der Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH (DIN CERTCO) erhalten hat, muß verwendet werden.

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nr. 13)

Muster 3
Fahrzeugscheinheft (§ 28)

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).

Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.

Seite 1

<p>Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen</p>	
gültig vom	bis
<p>.....</p>	
<p>Das vorstehende rote Kennzeichen ist</p>	
<p>_____ Vorname, Name, Firma</p>	
<p>_____ Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Haus-Nr.</p>	
<p>_____ für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden.</p>	
<p>Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p>	
<p align="center">Ort und Datum</p>	
<p align="center">_____ Name der Verwaltungsbehörde</p>	
<p align="center">_____ Unterschrift</p>	

Seite 2

1	Fahrzeugart				
2	Fahrzeughersteller				
3	Fahrzeug-Ident-Nr.				
4	Hubraum	cm ³ ,	Leistung	kW und Leer-	
	gewicht	kg	(nur bei Krafträdern)		
5	Tag der ersten Zulassung (soweit nicht bekannt Baujahr)				
6	Zul. Gesamtgewicht (bei Krafträdern ggf. einschl. Beiwagen) kg				
7	Zul. Achslast (nicht bei Pkw, Krafträdern und Wohnanhängern). Bei Sattelanhängern ist hier die zul. Aufliege­last (Sattellast) einzutragen				
	vorn	kg	Mitte	kg	hinten kg
8	Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn (nur wenn sie 80 km/h nicht überschreiten)				km/h
	Ort, Datum				
	_____ Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs				

**Anhang 3
(zu Artikel 1 Nr. 14)**

**Muster 4
Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen (§ 28)**

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).

Seite 1

<p>Fahrzeugschein für Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen</p> <p>gültig bis</p> <p>Das vorstehende Kurzzeitkennzeichen ist</p> <p>_____ Vorname, Name, Firma</p> <p>_____ Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Haus-Nr.</p> <p>_____</p> <p>für das umseitig beschriebene Fahrzeug zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden.</p> <p>Dieser Schein gilt nur, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p> <p align="center">Ort und Datum</p> <p align="center">_____ Name der Verwaltungsbehörde</p> <p align="center">_____ Unterschrift</p>
--

Seite 2

1	Fahrzeugart		
2	Fahrzeughersteller		
3	Fahrzeug-Ident-Nr.		
4	Hubraum	cm ³ , Leistung	kW und Leer- gewicht kg (nur bei Krafträdern)
5	Tag der ersten Zulassung (soweit nicht bekannt Baujahr)		
6	Zul. Gesamtgewicht (bei Krafträdern ggf. einschl. Beiwagen) kg		
7	Zul. Achslast (nicht bei Pkw, Krafträdern und Wohnanhängern). Bei Sattelanhängern ist hier die zul. Aufliege last (Sattellast) einzutragen		
	vorn	kg	Mitte kg hinten kg
8	Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn		km/h (nur wenn sie 80 km/h nicht überschreiten)
	Ort, Datum		
	_____ Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs		

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nr. 14)

Muster 8a – Versicherungsbestätigung
(§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsstelle über eine Haftpflichtversicherung		Kurzzeitkennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vers.-Summe für Personenschäden DM		Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens nach <u> 5 </u> Tagen, spätestens am
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Kurzzeitkennzeichen zugeteilt am:
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		
(Name und Unterschrift des Versicherers)		
		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Muster 8a – Mitteilung
(§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine Haftpflichtversicherung		Kurzzeitkennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vers.-Summe für Personenschäden DM		Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens nach <u> 5 </u> Tagen, spätestens am
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Kurzzeitkennzeichen zugeteilt am:
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)		
		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nr. 15)

Muster 8 – Versicherungsbestätigung
(§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsstelle über eine Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vers.-Summe für Personenschäden DM		Ende des Versicherungsschutzes am:
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Rotes Kennzeichen zugeteilt am: ggf. befristet bis:
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		
(Name und Unterschrift des Versicherers)		
		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Muster 8 – Mitteilung
(§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Mitteilung zur VB-Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) an Versicherer über eine Haftpflichtversicherung		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zuteilung des Kennzeichens oder <input type="checkbox"/> am: _____ (mind. ab Tag der Zuteilung)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Vers.-Summe für Personenschäden DM		Ende des Versicherungsschutzes am:
Vermerke des Versicherers 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> zum Vers.-Vertrag 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Rotes Kennzeichen zugeteilt am: ggf. befristet bis:
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)		
		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

**Vierte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet
des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 26. Januar 1998

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1135), zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. Mai 1997 (BGBl. I S. 1490), wie folgt geändert:

I.

1. In den Abschnitten 1 und 2
 - a) wird nach den Wörtern „den Direktionen“ eingefügt:
„– den Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice,“,
 - b) wird nach den Wörtern „den Logistikzentren“ eingefügt:
„– dem Zentrum für Logistik,
– den Logistikbereichen Nord, Ost, West, Mitte, Südwest und Süd,
– dem Zentrum Sales Support International,
– dem Zentrum Telekom Multimedia-Systemhaus,
– dem Zentrum für IV-Unterstützung der Prozesse TN,“,
 - c) werden die Wörter „dem Zentrum für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste“ ersetzt durch die Wörter „dem Zentrum für Internet- und Online-Transportplattformen“.
2. Im Abschnitt 3
 - a) wird nach den Wörtern „die Direktionen“ eingefügt:
„– die Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice,“,
 - b) wird nach den Wörtern „die Logistikzentren“ eingefügt:
„– das Zentrum für Logistik,
– die Logistikbereiche Nord, Ost, West, Mitte, Südwest und Süd,
– das Zentrum Sales Support International,
– das Zentrum Telekom Multimedia-Systemhaus,
– das Zentrum für IV-Unterstützung der Prozesse TN,“,
 - c) werden die Wörter „das Zentrum für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste“ ersetzt durch die Wörter „das Zentrum für Internet- und Online-Transportplattformen“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1998

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

**Vierte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse der
Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundes-
disziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 26. Januar 1998

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. Mai 1997 (BGBl. I S. 1492), wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I

- a) wird nach den Wörtern „der Direktionen“ eingefügt:
„– der Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice,“
- b) wird nach den Wörtern „der Logistikzentren“ eingefügt:
„– des Zentrums für Logistik,
– der Logistikbereiche Nord, Ost, West, Mitte, Südwest und Süd,
– des Zentrums Sales Support International,
– des Zentrums Telekom Multimedia-Systemhaus,
– des Zentrums für IV-Unterstützung der Prozesse TN,“
- c) werden die Wörter „des Zentrums für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste“ ersetzt durch die Wörter „des Zentrums für Internet- und Online-Transportplattformen“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1998

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 4, ausgegeben am 25. Februar 1998**

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 98	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13)	98
5. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen	99
6. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten der Vereinbarung mit der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden für die Generalkonsulate beider Staaten	101
7. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	103
9. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	105
13. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	106
13. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	108
13. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	110
14. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	112
14. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	113
14. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	113
14. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Förderung des chinesisch-deutschen Hochschulkollegs an der Tong-Ji-Universität in Shanghai	115
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	117
15. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Errichtung eines Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds	117
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	127
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	127
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	128

Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 und die Änderung 1 der Revision 3 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 24,40 DM (22,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 25,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 5, ausgegeben am 4. März 1998

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 98	Gesetz zu dem Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefel-emissionen GESTA: XN007	130
25. 2. 98	Gesetz zu dem Unidroit-Übereinkommen vom 28. Mai 1988 über das internationale Factoring GESTA: XC015	172
27. 2. 98	Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr FNA: neu: 611-17-6	182
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)	184
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	185
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	185
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	186
16. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	186
16. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	187
16. 1. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Geheimschutzübereinkommens der WEU vom 28. März 1995	188
19. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	188
22. 1. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-ukrainischen Abkommens über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine	190
22. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	190

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

- FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern (Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, oder durch den Buchhandel),
- GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer (Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Postfach 610, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel).

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 1. 98 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	1401	(25	6. 2. 98)	26. 2. 98
22. 1. 98 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	1545	(27	10. 2. 98)	s. Art. 2
22. 1. 98 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	1545	(27	10. 2. 98)	26. 2. 98
10. 2. 98 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesch, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien 2125-40-69	1665	(29	12. 2. 98)	13. 2. 98
16. 1. 98 Achte Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Bauvorschriften für Hängegleiter und Gleitsegel) neu: 96-1-16-8		(31a	14. 2. 98)	15. 2. 98
12. 2. 98 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Siebenundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven-Mariensiel) 96-1-2-77	2713	(42	3. 3. 98)	26. 3. 98
16. 2. 98 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-13	2713	(42	3. 3. 98)	26. 3. 98
16. 2. 98 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	2713	(42	3. 3. 98)	4. 3. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
16. 2. 98 Hundertsiebenundachtzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) neu: 96-1-2-187	2713	(42	3. 3. 98)	26. 3. 98
13. 2. 98 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	3185	(47	10. 3. 98)	26. 3. 98
13. 2. 98 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-121	3186	(47	10. 3. 98)	26. 3. 98